

Satzung
des Sparkassenzweckverbandes
Gummersbach-Bergneustadt

vom 14.02.2000

in der Fassung des I. Nachtrags vom 29.01.2003

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Gummersbach und die Stadt Bergneustadt bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW 202), des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW 764) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW 2023) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband Gummersbach-Bergneustadt. Er hat seinen Sitz in Gummersbach. Er führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt (im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt). Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen, Sparkasse Gummersbach und Sparkasse der Stadt Bergneustadt, an. Der Verband ist ihr Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 23 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder
- Gummersbach = 13 Vertreter,
Bergneustadt = 10 Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte und aus dem Kreis der Bürgermeister oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe der Vertretung des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5
Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder mit Ausnahme der Bürgermeister bzw. der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Bundespost POSTBANK und der Deutschen Bundespost POSTDIENST.
- d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- e) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

§ 6
Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Sie dürfen nicht ausschließlich der Vertretung nur eines Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, sowie aus dem Kreis der Bürgermeister der Verbandsmitglieder ein Mitglied des Kreditausschusses und dessen Stellvertreter. Zudem entscheidet die Verbandsversammlung über die in § 7 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 7 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher und die Bürgermeister der übrigen Verbandsmitglieder – sofern diese nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind – sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Die Protokollführung kann einem Mitarbeiter der Sparkasse übertragen werden.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und dessen erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. Gehört ein Bürgermeister als Vertreter des Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung an, ist eine Wahl zum Verbandsvorsteher oder Stellvertreter nicht möglich. An Stelle des Bürgermeisters kann die Verbandsversammlung mit Zustimmung seines Dienstvorgesetzten seinen allgemeinen Vertreter oder einen leitenden Bediensteten zum Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter wählen. § 5 Buchstabe b und d gilt entsprechend.

- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Zusammentritt der neuen Organe im Amt; dies gilt jedoch nicht für Verbandsvorsteher bzw. stv. Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Bürgermeister der Verbandsmitglieder, die zum Ablauf der Wahlperiode aus ihrem Hauptamt ausscheiden.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Haushaltsjahr Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13
Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis der amtlich festgestellten Einwohnerzahlen zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke –zu verwenden (§ 28 Abs. 5 SpkG).
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis. Als Einwohnerzahl im Sinne dieser Vereinbarung gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30.06. des Abschlussjahres fortgeschriebene Zahl der Bevölkerung.

§ 14
Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf abgesehen von der Regelung in § 15 Satz 3 eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit mindestens 18 Stimmen der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 GkG bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft (§ 19).

§ 15
Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung. Der Beitritt weiterer Städte, Gemeinden und Sparkassenzweckverbände im Oberbergischen Kreis wird offengehalten und kann einschließlich der dafür notwendigen Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 16
Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit mindestens 18 Stimmen der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeiträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17
Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Oberbergischen Kreises (§ 29 Abs. 1 GkG). Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 1 GkG).

§ 18
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Oberbergischen Volkszeitung, im Oberbergischen Anzeiger und „Bergneustadt im Blick“.

§ 19
Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Mit Inkraftsetzung dieser Satzung tritt die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Gummersbach-Bergneustadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.1991 außer Kraft.